

Gesetz der Volksrepublik China über Sicherungsrechte

(Verabschiedet am 30. Juni 1995 auf der
14. Tagung des Ständigen Ausschusses des
VIII. Nationalen Volkskongresses,
in Kraft getreten am 01. Oktober 1995)

(Die nichtoffiziellen Paragraphenüberschriften wurden von der Übersetzerin der Übersichtlichkeit halber eingefügt)

Gliederung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
2. Kapitel: Bürgschaft
 1. Abschnitt: Bürgschaft und Bürge
 2. Abschnitt: Bürgschaftsvertrag und Formen der Bürgschaft
 3. Abschnitt: Bürgschaftshaftung
3. Kapitel: Hypothek
 1. Abschnitt: Hypothek und Gegenstand der Hypothek
 2. Abschnitt: Hypothekenvertrag und Eintragung des hypothekarisch belasteten Vermögens
 3. Abschnitt: Wirkung der Hypothek
 4. Abschnitt: Befriedigung aus der Hypothek
 5. Abschnitt: Höchstbetragshypothek
4. Kapitel: Pfandrecht
 1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen
 2. Abschnitt: Pfandrecht an Rechten
5. Kapitel: Zurückbehaltungsrecht
6. Kapitel: Draufgabe
7. Kapitel: Ergänzungsbestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Zweck)

Zur Förderung von Investitionen und des Warenverkehrs, zur Sicherung der Erfüllung von Verbindlichkeiten und zur Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft wird dieses Gesetz erlassen.

§ 2 (Arten der Sicherungsrechte)

(1) Bedarf ein Gläubiger im Rahmen der Darlehensvergabe, des An- und Verkaufs, der Güterbeförderung, der Werklieferung oder anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten einer Form der Sicherheitsleistung zur Absicherung der Erfüllung seiner Forderung, so kann er in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes Sicherheiten bestellen.

(2) Die in diesem Gesetz festgelegten Formen der Sicherheitsleistung sind die Bürgschaft, die Hypothek, das Pfandrecht, das Zurückbehaltungsrecht und die Draufgabe.

§ 3 (Grundsätze der Sicherheitsleistung)

Die Leistung einer Sicherheit hat nach den Grundsätzen der Gleichheit, Freiwilligkeit, Gerechtigkeit, Redlichkeit und Vertrauenswürdigkeit zu erfolgen.

§ 4 (Gegensicherheit)

(1) Leistet ein Dritter für den Schuldner gegenüber dem Gläubiger eine Sicherheit, so kann er verlangen, daß der Schuldner eine Gegensicherheit stellt.

(2) Auf die Gegensicherheit finden die Vorschriften über Sicherheiten dieses Gesetzes Anwendung.

§ 5 (Abhängigkeit von Sicherungsvertrag und Hauptvertrag; Haftungsverteilung bei Verschulden)

(1) Der Sicherungsvertrag ist ein zum Hauptvertrag akzessorischer Vertrag, ist der Hauptvertrag ungültig, so ist auch der Sicherungsvertrag ungültig. Enthält der Sicherungsvertrag eine abweichende Vereinbarung, ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verfahren.

(2) Trifft den Sicherheitsleistenden, Gläubiger oder Schuldner ein Verschulden, nachdem der Sicherungsvertrag für ungültig erklärt wurde, so trägt jeder die seiner Schuld entsprechende zivilrechtliche Haftung selbst.

2. Kapitel: Bürgschaft

1. Abschnitt: Bürgschaft und Bürge

§ 6 (Begriffsbestimmung)

Bürgschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Handlung, mit der der Bürge und der Gläubiger vereinbaren, daß der Bürge, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt, gemäß der Vereinbarung die Verbindlichkeit erfüllt oder die Haftung übernimmt.

§ 7 (Juristische Personen, andere Organisationen und Bürger als Bürge)

Juristische Personen, andere Organisationen oder Bürger, die zur Erfüllung der Verbindlichkeit Dritter in der Lage sind, können als Bürgen auftreten.

§ 8 (Staatliche Behörden als Bürge)

Staatliche Behörden dürfen nicht als Bürge auftreten, außer für die vom Staatsrat genehmigte Weitergabe von Darlehen ausländischer Regierungen oder internationaler Wirtschaftsorganisationen.

§ 9 (Ausschluß von sozialen Einrichtungen als Bürge)

Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und andere Institutionen und soziale Einrichtungen, deren Zweck auf das Gemeinwohl gerichtet ist, dürfen nicht als Bürge auftreten.

§ 10 (Zweigstelle juristischer Unternehmensperson als Bürge)

(1) Eine Zweigstelle oder funktionelle Abteilung einer juristischen Unternehmensperson darf nicht als Bürge auftreten.

(2) Ist die Zweigstelle einer juristischen Unternehmensperson im Besitz einer schriftlichen Vollmachtserteilung der juristischen Person, so darf sie im Rahmen der Vollmachtserteilung Bürgschaften übernehmen.

§ 11 (Erzwingungsverbot)

Keine Einheit oder Privatperson darf mit Gewalt eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut oder ein Unternehmen zur Übernahme einer Bürgschaft für einen anderen zwingen; die Bank oder das andere Finanzinstitut oder das Unternehmen hat das Recht, die zwangsweise Bestimmung zur Übernahme der Bürgschaft für einen anderen zurückzuweisen.

§ 12 (Mehrheit von Bürgen)

Verbürgen sich zwei oder mehr Bürgen für dieselbe Verbindlichkeit, übernehmen die Bürgen gemäß dem im Bürgschaftsvertrag vereinbarten Bürgschaftsanteil die Bürgschaftshaftung. Wurden keine Bürgschaftsanteile vereinbart, so übernehmen die Bürgen die gesamtschuldnerische Haftung, und der Gläubiger kann verlangen, daß jeder einzelne Bürge die gesamte Bürgschaftshaftung übernimmt, und alle Bürgen haben die Pflicht, für die Erfüllung der gesamten Verbindlichkeit zu bürgen. Der Bürge, der die Bürgschaftshaftung bereits übernommen hat, hat das Recht, beim Schuldner Rückgriff zu nehmen oder zu verlangen, daß die anderen Bürgen, die die gesamtschuldnerische Haftung übernommen haben, ihren übernommenen Anteil ausgleichen.

2. Abschnitt: Bürgschaftsvertrag und Formen der Bürgschaft

§ 13 (Schriftform des Bürgschaftsvertrags)

Der Bürge und der Gläubiger haben in schriftlicher Form einen Bürgschaftsvertrag zu schließen.

§ 14 (Höchstbetragsbürgschaft)

Der Bürge und der Gläubiger können für einen einzelnen Hauptvertrag getrennt einen Bürgschaftsvertrag schließen, sie können auch übereinkommen, innerhalb der Grenzen eines Höchstforderungsbetrags für in einer bestimmten Zeit fortlaufende Darlehensverträge oder Handelsverträge über irgendwelche Waren einen Bürgschaftsvertrag zu schließen.

§ 15 (Inhalt des Bürgschaftsvertrags; Ergänzungsrecht)

(1) Der Bürgschaftsvertrag hat nachstehende Angaben zu enthalten:

1. Art und Höhe der verbürgten Hauptverbindlichkeit;
2. Frist des Schuldners zur Erfüllung der Verbindlichkeit;
3. Form der Bürgschaft;
4. Umfang der Bürgschaftshaftung;
5. Laufzeit der Bürgschaft;
6. weitere Punkte, über die beide Parteien eine Vereinbarung für notwendig erachten.

(2) Enthält der Bürgschaftsvertrag nicht vollständig die im vorangegangenen Absatz festgelegten Angaben, so kann er ergänzt werden.

§ 16 (Bürgschaftsarten)

Arten der Bürgschaft sind:

- (1) allgemeine Bürgschaft;
- (2) Bürgschaft mit Gesamtschuldnerhaftung.

§ 17 (allgemeine Bürgschaft; Einrede der Vorausklage; Ausschluß der Einrede der Vorausklage)

(1) Vereinbaren die beteiligten Parteien im Bürgschaftsvertrag, daß im Falle, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, der Bürge die Bürgschaftshaftung übernimmt, handelt es sich um eine allgemeine Bürgschaft.

(2) Der Bürge einer allgemeinen Bürgschaft kann gegenüber dem Gläubiger die Übernahme der Bürgschaftshaftung verweigern, solange ein den Hauptvertrag betreffender Rechtsstreit nicht verhandelt und gerichtlich entschieden oder kein Schiedsspruch gefällt wurde und daher die Verbindlichkeit durch eine rechtmäßige Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners noch nicht erfüllt werden konnte.

(3) Liegt einer der nachstehenden Umstände vor, darf der Bürge das im vorangegangenen Absatz festgelegte Recht nicht ausüben:

1. wenn sich der Wohnsitz des Schuldners geändert hat, so daß bei der Forderung des Gläubigers nach Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner erhebliche Schwierigkeiten auftreten;
2. wenn ein Volksgerichtshof das Konkursverfahren über den Schuldner für zulässig erklärt und das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt hat;
3. wenn der Bürge in schriftlicher Form auf das im vorangegangenen Absatz festgelegte Recht verzichtet hat.

§ 18 (Bürgschaft mit Gesamtschuldnerhaftung)

(1) Vereinbaren die beteiligten Parteien im Bürgschaftsvertrag, daß der Bürge mit dem Schuldner für die Verbindlichkeit die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen soll, handelt es sich um eine Bürgschaft mit Gesamtschuldnerhaftung.

(2) Hat der Schuldner einer Bürgschaft mit Gesamtschuldnerhaftung bei Fälligkeit der im Hauptvertrag festgelegten Erfüllungsfrist der Verbindlichkeit die Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner die Verbindlichkeit erfüllt, er kann auch verlangen, daß der Bürge im Rahmen seiner Bürgschaft die Bürgschaftshaftung übernimmt.

§ 19 (Fehlen einer Vereinbarung über die Bürgschaftsart)

Haben die beteiligten Parteien über die Art der Bürgschaft keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung nicht eindeutig, so ist die Bürgschaftshaftung gemäß der Bürgschaft mit Gesamtschuldnerhaftung zu übernehmen.

§ 20 (Einreden des Bürgen)

(1) Der Bürge der allgemeinen Bürgschaft wie auch der Bürge der Bürgschaft mit Gesamtschuldnerhaftung kann die Einreden des Schuldners geltend machen. Verzichtet der Schuldner auf das sich aus der Verbindlichkeit ergebende Recht der Einrede, behält der Bürge das Recht der Einrede.

(2) Das Recht der Einrede ist das Recht des Schuldners, bei Geltendmachung des Anspruchs durch den Gläubiger sich mit rechtlichem Grund dem Anspruch des Gläubigers zu widersetzen.

3. Abschnitt: Bürgschaftshaftung

§ 21 (Umfang der Bürgschaftshaftung)

(1) Der Umfang der Sicherheit der Bürgschaft erfaßt die Hauptverbindlichkeit sowie Zinsen, Vertragsstrafe, Schadensersatz und die Kosten der Beitreibung der Forderung. Enthält der Bürgschaftsvertrag eine abweichende Vereinbarung, ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verfahren.

(2) Haben die beteiligten Parteien über den Umfang der Sicherheit der Bürgschaft keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung nicht eindeutig, trägt der Bürge für die gesamte Verbindlichkeit die Bürgschaftshaftung.

§ 22 (Abtretung der Bürgschaft)

Tritt der Gläubiger während der Laufzeit der Bürgschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz die Hauptforderung an einen Dritten ab, trägt der Bürge weiterhin im Rahmen des ursprünglichen Umfangs der Bürgschaftssicherheit die Bürgschaftshaftung. Enthält der Bürgschaftsvertrag eine abweichende Vereinbarung, ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verfahren.

§ 23 (Abtretung der Verbindlichkeit)

Genehmigt der Gläubiger während der Laufzeit der Bürgschaft dem Schuldner die Abtretung der Verbindlichkeit, hat er das schriftliche Einverständnis des Bürgen einzuholen, der Bürge trägt für die ohne sein Einverständnis abgetretene Verbindlichkeit keine Bürgschaftshaftung mehr.

§ 24 (Änderung des Hauptvertrages)

Kommen Gläubiger und Schuldner überein, den Hauptvertrag zu ändern, haben sie das schriftliche Einverständnis des Bürgen einzuholen, ohne schriftliches Einverständnis des Bürgen trägt der Bürge keine Bürgschaftshaftung mehr. Enthält der Bürgschaftsvertrag eine abweichende Vereinbarung, ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verfahren.

§ 25 (Laufzeit der allgemeinen Bürgschaft; Befreiung von der Bürgschaftshaftung)

(1) Haben Gläubiger und Bürge einer allgemeinen Bürgschaft keine Laufzeit der Bürgschaft vereinbart, so beträgt die Laufzeit der Bürgschaft sechs Monate ab Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Verbindlichkeit.

(2) Leitet der Gläubiger innerhalb der im Vertrag vereinbarten Laufzeit der Bürgschaft oder der im vorangegangenen Absatz festgelegten Laufzeit der Bürgschaft gegen den Schuldner kein Gerichtsverfahren ein oder beantragt keinen Schiedsspruch, so wird der Bürge von der Bürgschaftshaftung befreit; hat der Gläubiger bereits ein Gerichtsverfahren eingeleitet oder einen Schiedsspruch beantragt, gelten für die Laufzeit der Bürgschaft die Vorschriften über die Unterbrechung der Verjährung.

§ 26 (Laufzeit der Bürgschaft mit Gesamtschuldnerhaftung; Befreiung von der Bürgschaftshaftung)

(1) Haben Bürge und Gläubiger einer Bürgschaft mit Gesamtschuldnerhaftung für die Bürgschaft keine Laufzeit vereinbart, hat der Gläubiger das Recht, innerhalb von sechs Monaten ab Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Hauptforderung zu verlangen, daß der Bürge die Bürgschaftshaftung übernimmt.

(2) Verlangt der Gläubiger nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Laufzeit der Bürgschaft oder der im vorangegangenen Absatz festgelegten Laufzeit der Bürgschaft, daß der Bürge die Bürgschaftshaftung übernimmt, so wird der Bürge von der Bürgschaftshaftung befreit.

§ 27 (Kündigungsrecht bei Höchstbetragsbürgschaft ohne Laufzeit)

Verbürgt sich der Bürge gemäß der Vorschrift des § 14 dieses Gesetzes für fortlaufend entstehende Verbindlichkeiten, ohne eine Laufzeit der Bürgschaft zu vereinbaren, so kann der Bürge jederzeit schriftlich dem Gläubiger mitteilen, daß er den Bürgschaftsvertrag kündigt, der Bürge hat jedoch für alle Verbindlichkeiten, die vor der Mitteilung an den Gläubiger entstanden sind, die Bürgschaftshaftung zu übernehmen.

§ 28 (Mehrfachsicherung der Verbindlichkeit; Aufgabe einer Sicherheit durch den Gläubiger)

(1) Wird dieselbe Verbindlichkeit sowohl durch Bürgschaft als auch durch Realsicherheit gesichert, übernimmt der Bürge die Bürgschaftshaftung für den Teil der Forderung, der nicht durch Realsicherheit gesichert ist.

(2) Gibt der Gläubiger die Realsicherheit auf, so wird der Bürge im Umfang des vom Gläubiger aufgegebenen Rechts von der Bürgschaftshaftung befreit.

§ 29 (Ungültige Bürgschaftserklärung der Zweigstelle einer juristischen Unternehmensperson)

Schließt eine Zweigstelle einer juristischen Unternehmensperson, ohne im Besitz einer schriftlichen Vollmachtserteilung der juristischen Person zu sein oder unter Überschreitung des Rahmens der Vollmachtserteilung, mit dem Gläubiger einen Bürgschaftsvertrag ab, so ist vorgenannter Vertrag oder der den Rahmen der Vollmachtserteilung überschreitende Teil ungültig, erfolgt dies mit Verschulden des Gläubigers und der juristischen Unternehmensperson, so trägt jeder selbst die seiner Schuld entsprechende zivilrechtliche Haftung; trifft den Gläubiger kein Verschulden, so hat die juristische Unternehmensperson die zivilrechtliche Haftung zu tragen.

§ 30 (Ausschluß der Haftung des Bürgen)

Liegt einer der nachstehenden Umstände vor, trägt der Bürge keine zivilrechtliche Haftung:

1. wenn die beteiligten Parteien des Hauptvertrages zusammenwirken, die Übernahme der Bürgschaft vom Bürgen zu erschleichen;
2. wenn der Gläubiger des Hauptvertrags den Bürgen gegen dessen Willen unter Anwendung von Täuschung, Drohung mit Gewalt oder ähnlichen Methoden zur Übernahme der Bürgschaft bestimmt.

§ 31 (Rückgriffsrecht)

Der Bürge hat nach Übernahme der Bürgschaftshaftung das Recht, beim Schuldner Rückgriff zu nehmen.

§ 32 (Vorzeitiges Rückgriffsrecht)

Hat der Gläubiger, nachdem ein Volksgerichtshof das Konkursverfahren gegen den Schuldner für zulässig erklärt hat, seine Forderung nicht angemeldet, so kann der Bürge an der Schlußverteilung der Konkursmasse teilnehmen und sein Rückgriffsrecht im voraus ausüben.

3. Kapitel: Hypothek

1. Abschnitt: Hypothek und Gegenstand der Hypothek

§ 33 (Begriffsbestimmung)

(1) Hypothek im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sicherheit, bei der der Schuldner oder ein Dritter in § 34 dieses Gesetzes aufgeführtes Vermögen ohne Übertragung des Besitzes zur Sicherung einer Forderung belastet. Erfüllt der Schuldner die Forderung nicht, hat der Gläubiger das Recht, in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes das in einen Geldbetrag umgerechnete vorgenannte Vermögen oder den Erlös aus Versteigerung oder Verkauf des vorgenannten Vermögens zur bevorzugten Befriedigung zu verwenden.

(2) Der im vorangegangenen Absatz erwähnte Schuldner oder Dritte wird als Hypothekenschuldner, der Gläubiger als Hypothekengläubiger und das als Sicherheit dienende Vermögen als hypothekarisch belastetes Vermögen bezeichnet.

§ 34 (Gegenstand der Hypothek)

(1) Das nachstehende Vermögen kann mit einer Hypothek belastet werden:

1. im Eigentum des Hypothekenschuldners stehende Gebäude und andere fest mit dem Boden verbundene Sachen;
2. im Eigentum des Hypothekenschuldners stehende Maschinen, Transportverkehrsmittel und anderes Vermögen;
3. Nutzungsrechte an staatseigenem Grund und Boden, Gebäuden und anderen fest mit dem Boden verbundenen Sachen, über die der Hypothekenschuldner in Übereinstimmung mit dem Gesetz das Verfügungsrecht hat;
4. staatseigene Maschinen, Transportverkehrsmittel und anderes Vermögen, über die der Hypothekenschuldner in Übereinstimmung mit dem Gesetz das Verfügungsrecht hat;
5. Dem Hypothekenschuldner in Übereinstimmung mit dem Gesetz vertraglich gewährte, das Einverständnis des Verpächters zur hypothekarischen Belastung einschließende Nutzungsrechte an kahlen Bergen, öden Felsschluchten, Hügeln Stränden und anderem Ödland;
6. anderes Vermögen, das in Übereinstimmung mit dem Gesetz hypothekarisch belastet werden kann.

(2) Der Hypothekengläubiger kann das im vorangegangenen Absatz aufgeführte Vermögen miteinander kombiniert hypothekarisch belasten.

§ 35 (Höhe der gesicherten Forderung; Mehrfachbelastung des Vermögens)

(1) Die vom Hypothekenschuldner gesicherte Forderung darf den Wert des hypothekarisch belasteten Vermögens nicht überschreiten.

(2) Nachdem Vermögen hypothekarisch belastet wurde, kann der die gesicherte Forderung übersteigende Restbetrag des Wertes des vorgenannten Vermögens noch einmal mit einer Hypothek belastet werden, dieser Restbetrag darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 36 (Untrennbarkeit der hypothekarischen Belastung von Grund und Boden und den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks)

(1) Wird ein in Übereinstimmung mit dem Gesetz erworbenes, sich auf staatseigenem Grund und Boden befindendes Gebäude hypothekarisch belastet, so ist gleichzeitig das Nutzungsrecht am staatseigenen Grund und Boden für den Bereich, auf dem sich vorgenanntes Gebäude befindet, mit einer Hypothek zu belasten.

(2) Wird ein im Wege des Kaufs erworbenes Nutzungsrecht am staatseigenen Grund und Boden hypothekarisch belastet, so sind bei der hypothekarischen Belastung gleichzeitig die sich auf vorgenanntem staatseigenen Grund und Boden befindenden Gebäude mit einer Hypothek zu belasten.

(3) Nutzungsrechte am Grund und Boden städtischer und dörflicher Betriebe dürfen nicht allein hypothekarisch belastet werden. Werden betriebliche Fabrikanlagen und andere Gebäude städtischer und dörflicher Unternehmen hypothekarisch belastet, so ist gleichzeitig das Nutzungsrecht am Grund und Boden für den Bereich, auf dem sich diese befinden, mit einer Hypothek zu belasten.

§ 37 (Ausschluß der hypothekarischen Belastung)

Das nachstehende Vermögen darf nicht mit einer Hypothek belastet werden:

1. Eigentumsrechte am Grund und Boden;
2. Nutzungsrechte am Grund und Boden von Ackerland, Bauland, Privatparzellen, private Berge und anderes kollektives Vermögen, jedoch mit den in §§ 34 Ziff. 5., 36 Absatz 3 geregelten Ausnahmen;
3. Ausbildungseinrichtungen, medizinische Einrichtungen sowie andere soziale Wohlfahrtseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und andere Institutionen und soziale Organisationen, die das Gemeinwohl zum Ziel haben;
4. Vermögen, dessen Eigentumsrechte oder Nutzungsrechte unklar oder streitbefangen sind;
5. Vermögen, das in Übereinstimmung mit dem Gesetz untersucht und versiegelt, beschlagnahmt oder überwacht und kontrolliert wird;
6. anderes Vermögen, das in Übereinstimmung mit dem Gesetz nicht hypothekarisch belastet werden darf.

2. Abschnitt: Hypothekenvertrag und Eintragung des hypothekarisch belasteten Vermögens

§ 38 (Schriftform des Hypothekenvertrags)

Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger haben in schriftlicher Form einen Hypothekenvertrag zu schließen.

§ 39 (Inhalt des Hypothekenvertrags; Ergänzungsrecht)

(1) Der Hypothekenvertrag soll nachstehende Angaben enthalten:

1. Art und Höhe der gesicherten Hauptforderung;
2. Frist des Schuldners zur Erfüllung der Forderung;
3. Bezeichnung, Menge, Qualität, Zustand, Lage, Zuordnung des Eigentums- oder Nutzungsrechts des hypothekarisch belasteten Vermögens;
4. Umfang der durch die Hypothek geleisteten Sicherheit;
5. weitere Punkte, über die beide Parteien eine Vereinbarung für notwendig erachten.

(2) Enthält der Hypothekenvertrag nicht vollständig die im vorangegangenen Absatz festgelegten Angaben, so kann er ergänzt werden.

§ 40 (Verbot der Verfallvereinbarung)

Bei Abschluß des Hypothekenvertrags dürfen der Hypothekengläubiger und der Hypothekenschuldner im Vertrag nicht vereinbaren, daß, falls bei Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Forderung der Hypothekengläubiger nicht befriedigt wurde, das Eigentumsrecht an dem hypothekarisch belasteten Vermögen in das Eigentum des Hypothekengläubigers übergeht.

§ 41 (Zwingende Eintragung der Hypothek; Inkrafttreten des Hypothekenvertrags)

Belasten die beteiligten Parteien in § 42 dieses Gesetzes geregelt Vermögen mit einer Hypothek, haben sie die Eintragung des hypothekarisch belasteten Vermögens vorzunehmen, der Hypothekenvertrag tritt mit dem Datum der Eintragung in Kraft.

§ 42 (Eintragungsbehörden)

Behörden zur Vornahme der Eintragung des hypothekarisch belasteten Vermögens sind folgende:

1. Für die hypothekarische Belastung von Nutzungsrechten am Grund und Boden, auf dem sich keine fest mit dem Boden verbundenen Sachen befinden, ist das die Urkunden über Nutzungsrechte am Grund und Boden nachprüfende und ausstellende Verwaltungsamt für Grund und Boden zuständig;
2. Für die hypothekarische Belastung städtischer Immobilien oder betrieblicher Fabrikanlagen und anderer Gebäude städtischer oder dörflicher Unternehmen ist die von der Volksregierung der Kreis- oder höheren Ebene festgelegte Behörde zuständig;
3. Für die hypothekarische Belastung von Wäldern ist das Forstamt der Kreis- oder höheren Ebene zuständig;
4. Für die hypothekarische Belastung von Flugzeugen, Schiffen und Fahrzeugen ist das Registrierungsamt für Transportmittel zuständig;
5. Für die hypothekarische Belastung betrieblicher Anlagen und anderen beweglichen Vermögens von Unternehmen ist das Industrie- und Handelsverwaltungsamt des Gebietes zuständig, an dem sich das Vermögen befindet.

§ 43 (Freiwillige Eintragung; Inkrafttreten des Hypothekenvertrags)

(1) Belasten die beteiligten Parteien anderes Vermögen, können sie freiwillig die Eintragung des hypothekarisch belasteten Vermögens vornehmen, der Hypothekenvertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Nehmen die beteiligten Parteien keine Eintragung des hypothekarisch belasteten Vermögens vor, können sie Dritten gegenüber keine Einwendungen erheben. Nehmen die beteiligten Parteien die Eintragung des hypothekarisch belasteten Vermögens vor, ist Registrierungsamt das Amt für öffentliche Beglaubigungen des Sitzes des Hypothekenschuldners.

§ 44 (Eintragungsunterlagen)

Zur Vornahme der Eintragung des hypothekarisch belasteten Vermögens sind dem Registrierungsamt nachstehende Dokumente oder deren Kopie einzureichen:

1. Hauptvertrag und Hypothekenvertrag;
2. Urkunde über das Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht an dem hypothekarisch belasteten Vermögen.

§ 45 (Einsichtsrecht in die Unterlagen)

Die vom Registrierungsamt aufgezeichneten Daten sind zur Einsicht und zur Anfertigung einer Abschrift oder Fotokopie verfügbar.

3. Abschnitt: Wirkung der Hypothek

§ 46 (Umfang der Haftung aus der Hypothek)

Der Umfang der Sicherheit der Hypothek erfaßt die Hauptforderung sowie Zinsen, Vertragsstrafe, Schadensersatz und die Kosten der Beitreibung der Forderung. Enthält der Hypothekenvertrag eine abweichende Vereinbarung, ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verfahren.

§ 47 (Fruchtziehungsrecht des Gläubigers; Ersatz der Gewinnungskosten)

(1) Ist die Erfüllungsfrist der Forderung fällig und erfüllt der Schuldner die Forderung nicht, so daß das hypothekarisch belastete Vermögen vom Volksgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Gesetz beschlagnahmt wird, steht dem Hypothekengläubiger ab dem Tag der Beschlagnahme das Recht zu, die von dem hypothekarisch belasteten Vermögen trennbaren natürlichen Früchte einschließlich der vom Hypothekenschuldner aus dem hypothekarisch belasteten Vermögen gezogenen Früchte einzuziehen. Teilt der Hypothekengläubiger nicht den Verpflichteten mit, der aufgrund der Beschlagnahme des hypothekarisch belasteten Vermögens die gesetzlichen Früchte auszukehren hat, so erstreckt sich die Geltung der Hypothek nicht auf vorgenannte Früchte.

(2) Die im vorangegangenen Absatz erwähnten Früchte sind als erstes auf den Ersatz der Kosten der Gewinnung der Früchte zu verwenden.

§ 48 (Belastung verpachteten Vermögens)

Belastet der Hypothekenschuldner bereits verpachtetes Vermögen mit einer Hypothek, so hat er dies dem Pächter schriftlich zur Kenntnis zu geben, der ursprüngliche Pachtvertrag ist weiterhin gültig.

§ 49 (Veräußerung eingetragenen belasteten Vermögens)

(1) Veräußert der Hypothekenschuldner während der Laufzeit der Hypothek bereits eingetragenes hypothekarisch belastetes Vermögen, so hat er dies dem Hypothekengläubiger mitzuteilen und den Zessionar über den Umstand in Kenntnis zu setzen, daß das abgetretene Vermögen bereits mit einer Hypothek belastet ist. Macht der Hypothekenschuldner keine Mitteilung gegenüber dem Hypothekengläubiger oder setzt den Zessionar nicht in Kenntnis, ist die Abtretung ungültig.

(2) Ist der Erlös aus der Veräußerung des hypothekarisch belasteten Vermögens offensichtlich niedriger als der Wert des hypothekarisch belasteten Vermögens, kann der Hypothekengläubiger verlangen, daß der Hypothekenschuldner eine angemessene Sicherheit leistet.

(3) Der vom Hypothekenschuldner aus der Veräußerung des hypothekarisch belasteten Vermögens erzielte Erlös ist vom Hypothekengläubiger auf die vorzeitige Erfüllung der

gesicherten Forderung zu verwenden oder bei einem mit dem Hypothekenschuldner vereinbarten Dritten zu hinterlegen. Der den Forderungsbetrag übersteigende Teil ist in den Besitz des Hypothekenschuldners zurückzuerstatten, ein Defizit ist vom Schuldner auszugleichen.

§ 50 (Übertragung von Hypothek und Forderung)

Die Hypothek kann nicht von der Forderung getrennt und allein übertragen werden oder als Sicherung einer anderen Forderung dienen.

§ 51 (Gefährdung der Sicherheit der Hypothek)

(1) Ist eine Handlung des Hypothekenschuldners geeignet, den Wert des hypothekarisch belasteten Vermögens zu mindern, so hat der Hypothekengläubiger das Recht zu verlangen, daß der Hypothekenschuldner diese Handlung einstellt. Bei Minderung des Wertes des hypothekarisch belasteten Vermögens hat der Hypothekengläubiger das Recht zu verlangen, daß der Hypothekenschuldner den Wert des hypothekarisch belasteten Vermögens wiederherstellt oder eine der Wertminderung entsprechende Sicherheit leistet.

(2) Trifft den Hypothekenschuldner an der Wertminderung des hypothekarisch belasteten Vermögens kein Verschulden, so kann der Hypothekengläubiger nur in dem Umfang, in dem der Hypothekenschuldner Ersatz für den zugefügten Schaden erhalten hat, verlangen, eine Sicherheit zu leisten. Der Teil des hypothekarisch belasteten Vermögens, dessen Wert nicht gemindert ist, dient weiterhin als Sicherheit für die Forderung.

§ 52 (Abhängigkeit von Hypothek und Forderung)

Die Hypothek besteht gleichzeitig mit der durch sie gesicherten Forderung, erlischt die Forderung, erlischt auch die Hypothek.

4. Abschnitt: Befriedigung aus der Hypothek

§ 53 (Befriedigung aus der Hypothek)

(1) Ist der Hypothekengläubiger bei Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Forderung nicht befriedigt worden, kann er mit dem Hypothekenschuldner übereinkommen, daß er Erfüllung aus dem in einen Geldbetrag umgerechneten hypothekarisch belasteten Vermögen oder aus dem erzielten Erlös der Versteigerung oder des Verkaufs des vorgenannten Vermögens erhält; ist eine Einigung nicht möglich, kann der Hypothekengläubiger beim Volksgerichtshof Klage einreichen.

(2) Nachdem das hypothekarisch belastete Vermögen in einen Geldbetrag umgerechnet oder versteigert oder verkauft wurde, ist der den Forderungsbetrag übersteigende Teil in den Besitz des Hypothekenschuldners zurückzuerstatten, ein Defizit ist vom Schuldner auszugleichen.

§ 54 (Hypothekarische Mehrfachbelastung)

Ist dasselbe Vermögen zu Gunsten von zwei oder mehreren Gläubigern hypothekarisch belastet worden, so ist der aus Versteigerung oder Verkauf erzielte Erlös des hypothekarisch belasteten Vermögens gemäß der nachstehenden Vorschrift auszukehren:

1. Sind die Hypothekenverträge durch Eintragung in Kraft getreten, so ist in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Rangordnung der Eintragungen der Ver-

träge zu befriedigen; bei gleicher Rangordnung ist den Forderungen entsprechend anteilmäßig zu befriedigen;

2. Sind die Hypothekenverträge mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft getreten und ist das hypothekarisch belastete Vermögen bereits eingetragen, so ist gemäß der Vorschrift der Ziffer 1. dieses Paragraphen zu befriedigen; bei Nichteintragung ist in der Reihenfolge der Rangordnung der Zeit des Inkrafttretens der Verträge zu befriedigen, bei gleicher Rangordnung ist den Forderungen entsprechend anteilmäßig zu befriedigen. Die Befriedigung von bereits eingetragenen hypothekarisch belasteten Vermögen geht der Befriedigung von nicht eingetragenen hypothekarisch belasteten Vermögen vor.

§ 55 (Keine Erstreckung auf später errichtete Gebäude)

(1) Nach der Unterzeichnung eines Hypothekenvertrags für städtische Immobilien neu auf dem Grund und Boden errichtete Gebäude zählen nicht zum hypothekarisch belasteten Vermögen. Im Falle der notwendig gewordenen Versteigerung vorgenannter hypothekarisch belasteter Immobilie kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgenanntes neu auf dem Grund und Boden errichtete Gebäude mit der hypothekarisch belasteten Immobilie gleichzeitig versteigert werden, hinsichtlich des Erlöses aus dem versteigerten neu errichteten Gebäude hat der Hypothekengläubiger jedoch nicht das Recht der bevorzugten Befriedigung.

(2) Wurden in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes Nutzungsrechte am Grund und Boden von vertraglich gewährtem Ödland hypothekarisch belastet oder wurden Nutzungsrechte am Grund und Boden für den Bereich, auf dem sich betriebliche Fabrikanlagen oder andere Gebäude städtischer oder dörflicher Unternehmen befinden, hypothekarisch belastet, so dürfen nach der Befriedigung aus der Hypothek das kollektive Eigentum am Grund und Boden und der Verwendungszweck des Grund und Bodens ohne Durchführung des gesetzlichen Verfahrens nicht geändert werden.

§ 56 (Bevorzugte Befriedigung des Hypothekengläubigers)

Aus dem aus der Versteigerung eines Nutzungsrechts an zugewiesenem staatseigenen Grund und Boden erzielten Erlös hat der Hypothekengläubiger, nachdem er in Übereinstimmung mit dem Gesetz einen der Überlassungsgebühr für das Nutzungsrecht am Grund und Boden entsprechenden Geldbetrag geleistet hat, das Recht der bevorzugten Befriedigung.

§ 57 (Rückgriffsrecht des Hypothekenschuldners)

Der Dritte, der für den Schuldner hypothekarisch Sicherheit leistet, hat, nachdem der Hypothekengläubiger sich aus der Hypothek befriedigt hat, das Recht, beim Schuldner Rückgriff zu nehmen.

§ 58 (Untergang des belasteten Vermögens)

Das Hypothekenrecht erlischt mit dem Untergang des hypothekarisch belasteten Vermögens. Entschädigungen, die im Zuge des Untergangs erlangt werden, sind als hypothekarisch belastetes Vermögen zu betrachten.

5. Abschnitt: Höchstbetragshypothek

§ 59 (Begriffsbestimmung)

Höchstbetragshypothek im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sicherheit, bei der der Hypothekenschuldner mit dem Hypothekengläubiger übereinkommt, daß innerhalb der Grenzen eines Forderungshöchstbetrags hypothekarisch belastetes Vermögen für in einer bestimmten Zeit fortlaufend entstehende Forderungen Sicherheit leisten soll.

§ 60 (Vertrag über eine Höchstbetragshypothek)

(1) Einem Darlehensvertrag kann ein Vertrag über eine Höchstbetragshypothek beigelegt werden.

(2) Der Hypothekengläubiger und der Hypothekenschuldner können einem Vertrag über innerhalb einer bestimmten Zeit fortlaufend mit bestimmten Waren entstehende Geschäfte einen Vertrag über eine Höchstbetragshypothek beifügen.

§ 61 (Abtretungsverbot)

Die Forderung aus dem der Höchstbetragshypothek zugrundeliegenden Hauptvertrag darf nicht abgetreten werden.

§ 62 (Anwendbarkeit der Vorschriften des 3. Kapitels)

Für die Höchstbetragshypothek gelten außer den Vorschriften dieses Abschnitts die weiteren Vorschriften dieses Kapitels.

4. Kapitel: Pfandrecht

1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen

§ 63 (Begriffsbestimmung)

(1) Pfandrecht an beweglichen Sachen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sicherheit, bei der der Schuldner oder ein Dritter eine bewegliche Sache in den Besitz des Gläubigers als Sicherheit für eine Forderung übergibt. Erfüllt der Schuldner die Forderung nicht, hat der Gläubiger das Recht, sich in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes aus der in einen Geldbetrag umgerechneten vorgenannten beweglichen Sache oder dem Erlös aus Versteigerung oder Verkauf der vorgenannten beweglichen Sache bevorzugt zu befriedigen.

(2) Der im vorangegangenen Absatz erwähnte Schuldner oder Dritte wird als Verpfänder, der Gläubiger als Pfandgläubiger und die übergebene bewegliche Sache als Pfand bezeichnet.

§ 64 (Schriftform des Verpfändungsvertrags; Inkrafttreten)

(1) Verpfänder und Pfandgläubiger haben in schriftlicher Form einen Verpfändungsvertrag zu schließen.

(2) Der Verpfändungsvertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Pfands in den Besitz des Pfandgläubigers in Kraft.

§ 65 (Inhalt des Verpfändungsvertrags; Ergänzungsrecht)

(1) Der Verpfändungsvertrag soll nachstehende Angaben enthalten:

1. Art und Höhe der gesicherten Hauptforderung;
2. Frist des Schuldners zur Erfüllung der Forderung;

3. Bezeichnung, Menge, Qualität und Zustand des Pfands;
4. Umfang der durch das Pfandrecht geleisteten Sicherheit;
5. Zeitpunkt der Übergabe des Pfands;
6. weitere Punkte, über die beide Parteien eine Vereinbarung für notwendig erachten.

(2) Enthält der Verpfändungsvertrag nicht vollständig die im vorangegangenen Absatz festgelegten Angaben, so kann er ergänzt werden.

§ 66 (Verbot der Verfallvereinbarung)

Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner dürfen in dem Vertrag nicht vereinbaren, daß das Eigentumsrecht an dem Pfand in das Eigentum des Hypothekengläubigers übergeht, falls bei Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Forderung der Hypothekengläubiger nicht befriedigt wurde.

§ 67 (Umfang der Haftung des Pfands)

Der Umfang der Sicherheit des Pfandrechts erfaßt die Hauptforderung sowie Zinsen, Vertragsstrafe, Schadenersatz, Kosten der Pfandverwahrung und die Kosten der Beitreibung der Forderung. Enthält der Verpfändungsvertrag eine abweichende Vereinbarung, ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verfahren.

§ 68 (Fruchtziehungsrecht)

Der Pfandgläubiger hat das Recht, die Früchte aus dem Pfand zu beziehen. Enthält der Verpfändungsvertrag eine abweichende Vereinbarung, ist entsprechend dieser Vereinbarung zu verfahren.

§ 69 (Verwahrungspflicht; Rechte des Verpfänders bei drohender Rechtsverletzung)

(1) Dem Pfandgläubiger obliegt die Pflicht, das Pfand sachgerecht zu verwahren. Geht das Pfand aufgrund unsachgerechter Verwahrung unter oder wird beschädigt, so trägt der Pfandgläubiger die zivilrechtliche Haftung.

(2) Ist der Pfandgläubiger nicht in der Lage, das Pfand sachgerecht zu verwahren, so daß der Untergang oder die Beschädigung des Pfands zu besorgen ist, so kann der Verpfänder vom Pfandgläubiger die Hinterlegung des Pfands oder gegen vorzeitige Erfüllung der Forderung die Rückgabe des Pfands verlangen.

§ 70 (Rechte des Pfandgläubigers bei drohender Rechtsverletzung)

Ist die Beschädigung des Pfands oder eine offensichtliche Minderung des Werts zu besorgen, die geeignet ist, die Rechte des Pfandgläubigers zu gefährden, so kann der Pfandgläubiger vom Verpfänder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Leistet der Verpfänder keine Sicherheit, kann der Pfandgläubiger das Pfand versteigern oder verkaufen und mit dem Verpfänder übereinkommen, den aus der Versteigerung oder dem Verkauf erzielten Erlös auf die vorzeitige Erfüllung der gesicherten Forderung zu verwenden oder bei einem mit dem Verpfänder vereinbarten Dritten zu hinterlegen.

§ 71 (Rückgabepflicht; Befriedigung durch Pfandveräußerung)

(1) Erfüllt der Schuldner bei Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Forderung die Forderung oder erfüllt der Pfandgläubiger vorzeitig die Forderung, hat der Pfandgläubiger das Pfand zurückzugeben.

(2) Ist der Hypothekengläubiger bei Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Forderung nicht befriedigt worden, so kann er sich mit dem Verpfänder einigen, daß das Pfand in einen Geldbetrag umgerechnet wird, er kann das Pfand auch in Übereinstimmung mit dem Gesetz versteigern oder verkaufen.

(3) Nachdem das Pfand in einen Geldbetrag umgerechnet oder versteigert oder verkauft wurde, ist der die Forderung übersteigende Teilbetrag des Erlöses in den Besitz des Verpfänders zurückzuerstatten, ein Defizit ist vom Schuldner auszugleichen.

§ 72 (Rückgriffsrecht des Verpfänders)

Der Dritte, der für den Schuldner ein Pfand übergibt, hat das Recht, nachdem der Pfandgläubiger das Pfandrecht geltend gemacht hat, beim Schuldner Rückgriff zu nehmen.

§ 73 (Untergang des Pfands)

Das Pfandrecht erlischt mit dem Untergang des Pfands. Entschädigungen, die im Zuge des Untergangs erhalten werden, sind als verpfändetes Vermögen zu betrachten.

§ 74 (Abhängigkeit von Pfandrecht und Forderung)

Das Pfandrecht besteht gleichzeitig mit der durch sie gesicherten Forderung, erlöscht die Forderung, erlöscht auch das Pfandrecht.

2. Abschnitt: Pfandrecht an Rechten

§ 75 (Gegenstand des Pfandrechts an Rechten)

Nachstehende Rechte können verpfändet werden:

1. gezogene Wechsel, Schecks, Eigenwechsel, Depositen-scheine, Lagerscheine und Konnossemente;
2. in Übereinstimmung mit dem Gesetz veräußerbare Aktien und Anteilsscheine;
3. in Übereinstimmung mit dem Gesetz abtretbare ausschließliche Warenzeichenbenutzungsrechte und Eigentumsrechte im Rahmen von Patentrechten und Urheberrechten;
4. andere Rechte, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz abgetreten werden können.

§ 76 (Pfandrecht an Inhaberpapieren)

(1) Im Fall der Verpfändung eines gezogenen Wechsels, Schecks, Eigenwechsels, Depositen-scheins, Lagerscheins oder Konnossements ist dem Pfandgläubiger innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist ein Beweisdokument über das Recht zu übergeben.

(2) Der Verpfändungsvertrag tritt mit dem Datum der Übergabe des Beweisdokuments über das Recht in Kraft.

§ 77 (Vorzeitige Einlösung des Inhaberpapiers)

Im Fall der Verpfändung eines gezogenen Wechsels, Schecks, Eigenwechsels, Depositen-scheins, Lagerscheins oder Konnossements, in dem der Termin der Einlösung oder der Abholung der Waren des gezogenen Wechsels, Schecks, Eigenwechsels, Depositen-scheins, Lagerscheins oder Konnossements vor der Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Forderung liegt, kann der Pfandgläubiger vor Fälligkeit der Erfüllungsfrist der Forderung diesen einlösen oder die Waren abholen und mit dem Verpfänder vereinbaren, den eingelösten Betrag oder die abgeholt Waren auf die

vorzeitige Erfüllung der gesicherten Forderung zu verwenden oder bei einem mit dem Verpfänder vereinbarten Dritten zu hinterlegen.

§ 78 (Pfandrecht an Aktien und Anteilsscheinen)

(1) Im Fall der Verpfändung eines Anteilsscheins, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz abgetreten werden kann, hat der Verpfänder mit dem Pfandgläubiger einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und bei der Behörde zur Eintragung von Wertpapieren die Eintragung der Verpfändung vorzunehmen. Der Verpfändungsvertrag tritt mit dem Datum der Eintragung in Kraft.

(2) Ein Anteilsschein kann nach der Verpfändung nicht übertragen werden, er kann jedoch übertragen werden, wenn Verpfänder und Pfandgläubiger eine einvernehmliche Einigung (hierüber) erzielt haben. Der Erlös, den der Verpfänder aus der Übertragung des Anteilsscheins erlangt, ist zur vorzeitigen Erfüllung der gesicherten Forderung des Pfandgläubigers zu verwenden oder bei einem mit dem Verpfänder vereinbarten Dritten zu hinterlegen.

(3) Im Fall der Verpfändung von Aktien einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten die einschlägigen Vorschriften über die Übertragung von Aktien des Gesellschaftsgesetzes. Der Verpfändungsvertrag tritt mit dem Datum der Eintragung der Verpfändung der Aktie in das Aktionärsnamensregister in Kraft.

§ 79 (Pfandrecht an Rechten geistigen Eigentums)

Im Fall der Verpfändung von in Übereinstimmung mit dem Gesetz abtretbaren ausschließlichen Warenzeichenbenutzungsrechten sowie von Eigentumsrechten im Rahmen von Patentrechten und Urheberrechten hat der Verpfänder mit dem Pfandgläubiger einen schriftlichen Vertrag zu schließen und bei der Verwaltungsbehörde die Eintragung der Verpfändung vorzunehmen. Der Verpfändungsvertrag tritt mit dem Datum der Eintragung in Kraft.

§ 80 (Abtretungsverbot)

Nach der Verpfändung eines in § 79 dieses Gesetzes festgelegten Rechts darf der Verpfänder dieses nicht abtreten oder einem anderen dessen Gebrauch gestatten, es sei denn, der Verpfänder und der Pfandgläubiger haben eine einvernehmliche Einigung erzielt, dann kann es abgetreten oder einem anderen der Gebrauch gestattet werden. Die vom Verpfänder erhaltene Abtretungs- oder Konzessionsgebühr ist auf die vorzeitige Erfüllung der gesicherten Forderung zu verwenden oder bei einem mit dem Verpfänder vereinbarten Dritten zu hinterlegen.

§ 81 (Anwendbarkeit der Vorschriften des 1. Abschnitts des 4. Kapitels)

Auf das Pfandrecht an Rechten finden außer den Vorschriften dieses Abschnitts die Vorschriften des 1. Abschnitts dieses Kapitels Anwendung.

5. Kapitel: Zurückbehaltungsrecht

§ 82 (Begriffsbestimmung)

Zurückbehaltungsrecht im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sicherheit, bei der der Gläubiger in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 84 dieses Gesetzes Vermögen des Schuldners gemäß der Vertragsvereinbarung besitzt und im Fall, daß der Schuldner nicht gemäß der im Vertrag ver-

einbarten Frist die Forderung erfüllt, das Recht hat, in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenanntes Vermögen zurückzubehalten sowie das in einen Geldbetrag umgerechnete Vermögen oder den aus Versteigerung oder Verkauf vorgenannten Vermögens erzielten Erlös zur bevorzugten Erfüllung zu verwenden.

§ 83 (Umfang der Haftung des Zurückbehaltungsguts)

Der Umfang der Sicherheit des Zurückbehaltungsrechts erfaßt die Hauptforderung sowie Zinsen, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Kosten der Verwahrung des Zurückbehaltungsguts und die Kosten der Beitreibung der Forderung.

§ 84 (Zurückbehaltungsrecht im Rahmen von Verträgen)

(1) Aufgrund einer aus Verwahrungsvertrag, Transportvertrag oder Werklieferungsvertrag entstehenden Forderung hat der Gläubiger, wenn der Schuldner die Forderung nicht erfüllt, ein Zurückbehaltungsrecht.

(2) Auf andere Verträge, für die das Gesetz die Möglichkeit eines Zurückbehaltungsrechts vorsieht, findet der vorangegangene Absatz Anwendung.

(3) Die beteiligten Parteien können im Vertrag Gegenstände vereinbaren, deren Zurückbehaltung nicht gestattet ist.

§ 85 (Teilbares Zurückbehaltungsgut)

Handelt es sich bei dem zurückbehaltenen Vermögen um teilbares Gut, muß der Wert des Zurückbehaltungsguts dem Geldbetrag der Forderung entsprechen.

§ 86 (Verwahrungspflicht; Haftung des Gläubigers)

Dem Gläubiger des Zurückbehaltungsrechts obliegt die Pflicht zur sachgerechten Verwahrung des Zurückbehaltungsguts. Geht das Zurückbehaltungsgut aufgrund nicht sachgerechter Verwahrung unter oder wird beschädigt, so trägt der Gläubiger des Zurückbehaltungsrechts die zivilrechtliche Haftung.

§ 87 (Fristen; Fristsetzung; Befriedigung aus dem Zurückbehaltungsgut)

(1) Der Gläubiger kann mit dem Schuldner im Vertrag vereinbaren, daß der Schuldner, nachdem der Gläubiger das Vermögen zurückbehalten hat, innerhalb einer kürzestens zweimonatigen Frist die Forderung zu erfüllen hat. Hat der Gläubiger mit dem Schuldner im Vertrag keine Vereinbarung getroffen, so hat der Gläubiger, nachdem er das Vermögen des Schuldners zurückbehalten hat, eine Frist von mindestens zwei Monaten zu bestimmen und dem Schuldner mitzuteilen, daß er innerhalb der vorgenannten Frist zu erfüllen hat.

(2) Hat der Schuldner bei Fälligkeit noch nicht erfüllt, so kann der Gläubiger sich mit dem Schuldner über die Umrechnung des Zurückbehaltungsguts in einen Geldbetrag einigen, er kann das Zurückbehaltungsgut auch in Übereinstimmung mit dem Gesetz versteigern oder verkaufen.

(3) Nach der Umrechnung des Zurückbehaltungsguts in einen Geldbetrag oder der Versteigerung oder dem Verkauf ist der die Forderung übersteigende Teilbetrag des Erlöses in das Eigentum des Schuldners zurückzuerstatten, ein Defizit ist vom Schuldner auszugleichen.

§ 88 (Erlöschen des Zurückbehaltungsrechts)

Das Zurückbehaltungsrecht erlöscht aus nachstehenden Gründen:

1. die Forderung geht unter;
2. der Schuldner leistet eine getrennte Sicherheit und diese wird vom Gläubiger anerkannt.

6. Kapitel: Draufgabe

§ 89 (Begriffsbestimmung)

Die beteiligten Parteien können vereinbaren, daß eine Partei der anderen Partei als Sicherung einer Forderung eine Draufgabe leistet. Nachdem der Schuldner die Forderung erfüllt hat, ist die Draufgabe auf den Preis anzurechnen oder zurückzuerstatten. Erfüllt die die Draufgabe leistende Partei die vereinbarte Forderung nicht, so hat sie nicht das Recht zu verlangen, daß die Draufgabe herausgegeben wird; erfüllt die die Draufgabe annehmende Partei die vereinbarte Verbindlichkeit nicht, hat sie die zweifache Höhe der Draufgabe herauszugeben.

§ 90 (Schriftform des Vertrags)

Die Leistung der Draufgabe ist in schriftlicher Form zu vereinbaren. Die beteiligten Parteien haben im Vertrag über die Leistung einer Draufgabe eine Frist zur Zurückerstattung der Draufgabe zu vereinbaren. Der Vertrag über die Leistung der Draufgabe tritt mit dem Tag der tatsächlichen Leistung der Draufgabe in Kraft.

§ 91 (Höhe der Draufgabe)

Der Betrag der Draufgabe wird von den beteiligten Parteien vereinbart, er darf jedoch 20 % der im Hauptvertrag bezeichneten Summe nicht überschreiten.

7. Kapitel: Ergänzungsbestimmungen

§ 92 (Begriffsbestimmung "unbewegliches Vermögen", "bewegliches Vermögen")

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne dieses Gesetzes sind Grund und Boden sowie Gebäude, Wälder und andere mit dem Boden fest verbundene Sachen.

(2) Bewegliches Vermögen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Gegenstände außerhalb des unbeweglichen Vermögens.

§ 93 (Vertragsformen)

Bürgschaftsverträge, Hypothekenverträge, Verpfändungsverträge und Verträge über die Leistung einer Draufgabe im Sinne dieses Gesetzes können getrennt geschlossene schriftliche Verträge sein, die zwischen den beteiligten Parteien ausgetauschte beweisträchtige Briefe, Bildübertragungen und ähnliches enthalten; sie können auch Sicherungsklauseln im Hauptvertrag sein.

§ 94 (Umrechnung nach Marktpreisen)

Die Umrechnung in einen Geldbetrag oder der Verkauf hypothekarisch belasteten Vermögens, eines Pfands oder Zurückbehaltungsguts hat nach Marktpreisen zu erfolgen.

§ 95 (Anwendung speziellerer Gesetze)

Enthält das Seehandelsrecht oder andere Gesetze in bezug auf Sicherungsrechte speziellere Vorschriften, so finden diese Vorschriften Anwendung.

§ 96 (Inkrafttreten des Gesetzes)

Dieses Gesetz tritt am 01. Oktober 1995 in Kraft.

(Übersetzt von Tanja Gargulla)